

**Geschäftsstelle:**

Pasinger Bahnhofplatz 4  
81241 München-Pasing  
Telefon (089) 82 00 57 92  
Telefax (089) 89 60 68 22  
E-Mail info@bv-anr.de

## Satzung des

### **Bundesverbandes ambulant / teilstationäre Neurorehabilitation e. V.**

#### **Präambel :**

Der Gesetzgeber und die Rehabilitationsträger fordern in den letzten Jahren den Auf- und Ausbau ambulanter / tagesklinischer neurologischer Rehabilitationsangebote, um dem Anspruch der Patienten nach psychosozialer Teilhabe gerecht zu werden.

Das Sozialgesetzbuch IX vom Juli 2001 fordert dezidiert wohnortnahe Rehabilitation zur psychosozialen Reintegration des neurologisch Erkrankten in das berufliche und soziale Umfeld und fördert die Einbeziehung der Lebenswirklichkeit in die rehabilitativen Bemühungen zur Aktivierung des Selbsthilfepotentials.

In den letzten Jahren sind zunehmend, bei weitem noch nicht flächendeckend, Einrichtungen ambulanter / teilstationärer neurologischer Rehabilitation gegründet worden und haben Expertise zur den speziellen Aufgaben der wohnortnahen neurologischen Rehabilitation erarbeitet und veröffentlicht.

In dieser Situation schließen sich die derzeit tätigen ambulant/teilstationär neurologischen Rehabilitationseinrichtungen zur Gründung eines Bundesverbandes zusammen, um die Kommunikation zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern zu fördern und um die Konzepte der wohnortnahen neurologischen Rehabilitation, aufbauend auf der im wohnortnahen Bereich zusammengetragenen Expertise, weiterzuentwickeln.

Der Bundesverband will die strukturelle und prozessorale und ergebnisbezogene Qualität der wohnortnahen neurologischen Rehabilitation ausbauen und die Ansprüche der Patienten an eine hohe medizinische und sozialmedizinische Rehabilitationsqualität unterstützen.

Er versteht sich als Dachverband für die einzelne Einrichtung und für regionale Einrichtungsnetze, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen, die sich mit der wohnortnahen neurologischen Rehabilitation beschäftigen.

Als Spitzenverband entsprechend § 19 Abs. 6 und § Abs. 3 SGB IX setzt er sich zum Ziel, an der konzeptionellen Weiterentwicklung mitzuwirken und die Umsetzung der Sozialgesetzgebung und der differenzierten Kriterien des WHO-Konzeptes der Krankheitsfolgenbehandlung (ICF) zu fördern.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband ambulante / teilstationäre Neurorehabilitation e. V.“ – BV ANR e. V.“
- 2) Und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
- 3) Sein Sitz ist München.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Verbandes ist

- 1) es ,die strukturelle, prozessorale und ergebnisbezogene Qualität der wohnortnahen neurologischen Rehabilitation auszubauen und die Ansprüche der Patienten an eine hohe medizinische und sozialmedizinische Rehabilitationsqualität zu unterstützen,
- 2) die Unterstützung der Leistungserbringer der amb./teilstationären neurologischen Rehabilitation bei der Zusammenarbeit mit den Kostenträgern,
- 3) die Mitarbeit in Gremien, in denen eine Beteiligung von Spitzenverbänden der Leistungserbringer gesetzlich oder nach entsprechenden Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist,
- 4) die Weiterentwicklung von Qualität und äußeren Rahmenbedingungen der Rehabilitationsarbeit,
- 5) es die ambulante und oder teilstationäre neurologische Rehabilitation als eigenständige Therapieform weiter zu etablieren, deren Verfahren, Methoden und Behandlungsqualität weiterzuentwickeln,
- 6) Mitwirkung an der Entwicklung und Pflege von Leitlinien und Rahmenempfehlungen,
- 7) Mitwirkung an der Entwicklung und Pflege von Qualitätsstandards einschließlich einer Abschätzung der damit verbundenen notwendigen Aufwendungen,
- 8) die Entwicklung und Pflege von Schnittstellendefinitionen,
- 9) die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Fach- und Berufsverbänden und Einrichtungen, die in verwandten Bereichen tätig sind,
- 10) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
- 11) die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Effizienzkontrollen
- 12) die Förderung des internen Erfahrungsaustausches und interner Zusammenarbeit.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verband besteht aus korporativen Mitgliedern.
- 2) Korporative Mitglieder sind organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen der ambulanten oder teilstationären neurologischen Rehabilitation, die angemessene Mindestqualitätsstandards erfüllen. Die Mindestqualitätsstandards werden von dem Verband festgelegt, sie sind Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband.
- 3) Korporative Mitglieder werden jeweils von einem Bevollmächtigten vertreten. Der Bevollmächtigte und dessen Vertreter werden jeweils von dem Mitglied benannt.
- 4) Im Mitgliederverzeichnis werden für jedes Mitglied der Bevollmächtigte und ein Vertreter aufgeführt.
- 5) In Einzelfällen kann auch eine dritte Person für bestimmte Vorgänge (z. B. Mitgliederversammlung, Abstimmung) bevollmächtigt werden, sie muß dann eine von dem Bevollmächtigten oder dessen Vertreter unterschriebene Vollmacht vorweisen. Diese Vollmacht wird zu dem jeweiligen Tagesprotokoll genommen.
- 6) Korporationen, die nicht selber direkt als ambulante / teilstationäre Einrichtungen im Sinne der Ziffer 2) tätig sind, z.B. Arbeitsgemeinschaften, Verbände oder Kostenträger, können als korrespondierende Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 7) Bevollmächtigte der korrespondierenden Mitglieder können das passive Wahlrecht für den Gesamtvorstand wahrnehmen und in Ausschüsse berufen werden.
- 8) Über Aufnahme der korporativen und korrespondierenden Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Aufgabe der Betriebsform,
- 2) durch schriftliche Austrittserklärung die mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des Verbandes sein muß,
- 3) durch Ausschluss z. B. bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens bzw. der Belange und Interessen des Verbandes oder Verweigerung des Mitgliedbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung,

- 4) durch fortgesetzte Abweichung von den für den Verband verbindlichen Qualitätsstandards oder Therapiegrundsätzen,
- 5) oder bei Auflösung der juristischen Person
- 6) Für den Ausschluss ist ein Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit erforderlich. Das Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen und kann gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abgang der schriftlichen Mitteilung Einspruch erheben. Der Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Ausschluss endgültig beschließt.
- 7) Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## § 5 Aufbringung, Verwaltung, Verwendung der Mittel

- 1) Die Mittel für die Aufgaben der Gesellschaft werden aufgebracht
  - a) durch Mitgliedsbeiträge
  - b) durch Zuwendung
  - c) durch Erträge aus den Ergebnissen der Verbandsarbeit
  - d) aus öffentlichen Mitteln
  - e) durch Erträge aus Verbandsvermögen
- 2) Der Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal eines Geschäftsjahres fällig.
- 3) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
- 4) Die Kasse und das Vermögen werden vom Schatzmeister im Benehmen mit dem Gesamtvorstand verwaltet.
- 5) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Verbandsvermögen. Beiträge und Spenden werden nicht rückerstattet.
- 6) Einem Verbandsmitglied oder Dritten können Kosten nur erstattet werden, die im Zusammenhang mit der Wahrung von Aufgaben des Verbandes entstanden sind, wenn der Auftrag hierzu von der Vorstandschaft erteilt worden ist. Die Kostenerstattung richtet sich nach dem nachgewiesenen und angemessenen Aufwand.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) die Gesamtvorstandschaft,
- 3) und die Ausschüsse.

## § 7 Die Vorstandschaft

### 1) Zusammensetzung und Wahl

- a) Die Vorstandschaft besteht aus 8 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 4 weiteren Mitgliedern.
- b) In der Vorstandschaft sind mindestens 4 in der amb./teilstationären Rehabilitation tätige Ärzte vertreten.
- c) In der Vorstandschaft sollten mindestens 2 Geschäftsführer/Verwaltungsdirektoren vertreten sein.
- d) Es können der Vorstandschaft auch bis zu 2 Vertreter von Kostenträgern angehören.
- e) Die Vorstandschaft einschließlich des Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
- f) Wählbar sind nur natürliche Personen.
- g) Sie sollten leitend ärztlich tätig oder in leitender Verwaltungsposition eines Mitgliedes sein.
- h) Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- i) Für die Wahl der Vorstandschaft gilt folgendes:
- j) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird eine Wahlliste und für die Wahl der übrigen Vorstandschaftsmitglieder eine weitere Wahlliste aufgestellt.
- k) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat jedes Mitglied 2 Stimmen, für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder eine weitere Wahlliste aufgestellt.
- l) Zuerst werden der Vorsitzende und sein Vertreter gewählt, dann die übrigen Vorstandsmitglieder
- m) Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt (relative Mehrheit)

- 2) Die Vorstandschaft hat das Recht, für eine beratende Mitarbeit von Fall zu Fall Persönlichkeiten zu berufen, deren Mitarbeit in diesem Rahmen sachdienlich erscheint. Er kann auch eine erweiterte Vorstandschaft einrichten. Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind nicht stimmberechtigt.
- 3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und weitere 4 Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Die Einladung zu den Vorstandschaftssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandschaftssitzungen müssen abgehalten werden, wenn mindestens 2 Vorstandschaftsmitglieder dieses auf schriftlichem Wege fordern.
- 5) Über jede Vorstandschaftssitzung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das allen Vorstandschaftsmitgliedern zuzusenden ist.
- 6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband jeweils alleine im Sinne des §26 BGB nach außen.
- 7) Bei Verhandlungen des Verbandes als Spitzenverband oder mit anderen Verbänden und Gesellschaften wird der Verband durch die Vorstandschaft oder Teile seiner Vorstandschaft vertreten.
- 8) Die Vorstandschaft kann ad hoc – Arbeitsgruppen einberufen.
- 9) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied aus seiner ihn entsendenden Mitgliedseinrichtung aus, oder erlischt seine Bevollmächtigung, so scheidet er auch zum gleichen Zeitpunkt aus der Vorstandschaft aus. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Einmal jährlich ist zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 4-wöchiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich einzuladen.
- 2) Der Vorsitzende kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die alle Befugnisse einer ordentlichen Mitgliederversammlung besitzt. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20% der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Einladungsfrist für eine solche Versammlung beträgt mindestens 14 Tage.

- 3) Zu Beginn der Versammlung prüft der Schriftführer die Stimmberechtigung der Anwesenden und die Beschlussfähigkeit der Versammlung.
- 4) Die Abstimmung über Anträge oder gemeinsame Vorschläge oder Empfehlung erfolgt nur durch die Bevollmächtigten der Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) Wahl der Vorstandschaft einschließlich Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
  - b) Wahl des Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft,
  - d) Genehmigung des Kassenberichtes,
  - e) Entlastung der Vorstandschaft,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder,
  - g) Behandlung von Anträgen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die gegen den Ausschluss durch die Vorstandschaft Einspruch erhoben haben,
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes, sowie im letzteren Fall die notwendige Überführung des Vereinsvermögens.
- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Satzungsänderung zu stellen. Dem Verlangen des Mitgliedes auf Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist stattzugeben, wenn das diesbezügliche Schreiben mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Vorstandschaft eingeht. Die Mitglieder sind bis spätestens 4 Wochen vorher über den Wortlaut der beantragten Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- 7) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes müssen wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend sein.
- 9) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb von 8 Wochen zum zweitenmal, frühestens jedoch nach 4 Wochen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen Fragen beschlussfähig.

- 10) Bei Beschlüssen und Wahlen werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Für Wahlen der Vorstandschaft gelten die Regelungen in § 7.
- 11) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende in Übereinstimmung mit der Vorstandschaft über einen Antrag in schriftlichem Umlauf-Verfahren abstimmen lassen, wenn nicht mindestens 1/10 der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind ungültig, wenn der Rücklauf innerhalb der festgelegten Frist weniger als 50% ist.
- 12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist den Mitgliedern in angemessener Frist zuzustellen.

## § 9 Ausschüsse

- 1) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Ziele können innerhalb des Verbandes Ausschüsse gebildet werden.
- 2) Ausschüsse werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Ausschüsse können Fachberater hinzuziehen.
- 4) Ausschüsse können eine ehrenamtliche Beraterdelegation bilden, die Mitglieder beraten.
- 5) Ausschüsse treffen sich mindestens zweimal pro Jahr.
- 6) Sie stellen ihre Arbeitsergebnisse der Mitgliederversammlung vor.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Nur die korporativen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 2) Die Vorstandschaft und die Ausschüsse des Verbandes sind natürliche Personen.
- 3) Die korrespondierenden Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben Rede- aber kein Antrags- oder Stimmrecht.

## § 11 Geschäftsstelle

- 1) Zur Wahrung der Kontinuität in der Geschäftsführung und zur Unterstützung der Vorstandschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle befindet sich i.d.R. an der Mitgliedereinrichtung, welcher der Vorsitzende gehört.
- 2) Die Vorstandschaft kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Befugnisse des Geschäftsführers regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

## § 12 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung, geben einen Bericht über die Unterlagen des Verbandes und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- 3) Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

## § 13 Auflösung des Verbandes

- 1) Anträge auf Auflösung des Verbandes müssen mindestens 3 Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft gestellt werden.
- 2) Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin von dem Wortlaut dieses Antrages in Kenntnis zu setzen.
- 3) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes, so ist auf der selben Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.

Professor Dr. Wolfgang Fries



Gründungsbeschluss im Tagungsprotokoll vom 06.08.03

Siehe Unterschriften auf separater Liste